

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 58/09 B

L 6 U 1081/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 753/07 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Dem Kläger wird Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision gewährt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 29. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 1. Zwar ist dem Kläger Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu gewähren. Der Senat hat ausdrücklich über den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde zu entscheiden (vgl BSG vom 2.7.2007 - B 2 U 41/07 B -).
- 3 Der Kläger hat die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, die binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils des LSG beim Bundessozialgericht (BSG) einzulegen gewesen wäre (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG), versäumt. Das Urteil des LSG ist ihm am 4.2.2009 zugestellt worden; die Monatsfrist endete somit am 4.3.2009 (Mittwoch). Die Beschwerde des Klägers ist beim BSG am 6.3.2009 und damit verspätet eingegangen.
- 4 Dem Kläger ist Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zu gewähren, da er ohne Verschulden verhindert gewesen ist, die gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Denn die Frist ist aufgrund eines Fehlers der Auszubildenden des Prozessbevollmächtigten des Klägers versäumt worden, sie hat trotz eindeutiger Weisung des Prozessbevollmächtigten die an das BSG adressierte Nichtzulassungsbeschwerde nicht an dieses, sondern an das LSG übersandt. Der Kläger muss sich das Verschulden der Auszubildenden nicht zurechnen lassen. Es liegt auch kein Organisationsverschulden des Prozessbevollmächtigten vor, da dieser der Auszubildenden im Einzelfall konkrete Weisung erteilt und sie engmaschig kontrolliert hat. Der Kläger hat die Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur unverschuldet versäumt, sondern auch binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses die versäumte Handlung nachgeholt und zeitgleich Wiedereinsetzung beantragt (§ 67 Abs 2 Sätze 1 und 3 SGG).
- 5 2. Die Beschwerde des Klägers ist dennoch als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 6 a) Er beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sowie des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG). Soweit er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache behauptet, wirft er schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage auf, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) bezieht. Er schildert lediglich den konkreten Verfahrensablauf und die Art und Weise der Beweiserhebung des LSG, ohne eine bestimmte



Frage auszuwerfen. Eine über den Einzelfall bedeutsame Rechtsfrage lässt sich seinem Vorbringen auch nicht sinngemäß entnehmen.

- 7 b) Als Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, rügt der Kläger, das LSG habe einen bereits im Verwaltungsverfahren gehörten Gutachter zum Sachverständigen ernannt. Dessen Ausführungen habe das LSG nicht verwerten dürfen, sondern weiteren Beweis durch Einholung eines "neutrales" Gutachtens erheben müssen.
- 8 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde auf die Rüge der Verletzung der Amtsermittlung (§ 103 SGG) nur gestützt werden, wenn der Kläger sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zwar hat sich der Kläger auf einen Antrag im Schriftsatz vom 18.6.2008 bezogen, es kann dahingestellt bleiben, ob er damit einen Beweisantrag bezeichnet hat, er hat aber nicht aufgezeigt, dass er diesen noch in der mündlichen Verhandlung am 29.1.2009 aufrechterhalten hätte. Schon deshalb hat er den gerügten Verfahrensmangel nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 9 Auf weitergehende Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG verzichtet.
- 10 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)